

30.06.87

A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

Punkt der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

A.

1. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-
Verordnung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1259) wird wie
folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3b werden nach den Worten
"vor der Rückgewähr der Pachtsache"
die Worte
"stillgelegt oder"
eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor die Worte

"20 vom Hundert"

die Worte

", soweit sich aus Satz 2 oder 3 nicht etwas
anderes ergibt,"

eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Übersteigt die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters durch den Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge vor Anwendung von Satz 1 300.000 kg, so werden von der 300.000 kg übersteigenden Referenzmenge anstelle von 20 vom Hundert 80 vom Hundert zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Beträgt die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters bereits vor Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge mindestens 300.000 kg, so werden von der gesamten übergehenden Referenzmenge anstelle von 20 vom Hundert 80 vom Hundert zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4,

in ihm werden die Worte

"Dies gilt nicht"

durch die Worte

"Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung"
ersetzt.

2. Artikel 3 Satz 2 wird aufgehoben.'

Begründung:

Im Rahmen der geltenden Übertragungsregelung sind vielfach große Milchviehbetriebe mit einer Garantiemenge, die die von einer Familie zu betreuende Größe übersteigen, als Pächter von Land und Milchquoten aufgetreten. Kleine und mittlere Betriebe, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation viel stärker auf zusätzliche Milchquoten angewiesen sind, können mit den Angeboten der größeren Betriebe nicht mithalten und müssen deshalb auf eine beabsichtigte Zupacht in Verbindung mit der Übertragung von Milchquoten verzichten.

Die Möglichkeit der Übertragung von Milchquoten sollte auf kleine und mittlere Betriebe beschränkt werden, um insbesondere in den auf Milchviehhaltung angewiesenen Grünlandregionen die Existenz möglichst vieler Landwirte zu sichern und Junglandwirten mit niedriger Milchquote die Chance einer Weiterführung des Betriebes zu geben. Die vorgeschlagene Grenze von 300.000 kg Milch ermöglicht die Haltung von 50 bis 60 Kühen, die mit der dazugehörigen Futterfläche in der Regel von einer Familie (1,5 bis 2 AK) ohne Fremdarbeitskräfte betreut werden können.

B.

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

3. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Länder bei der Durchführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung nach Artikel 30, 83 ff. des Grundgesetzes Bundesrecht und in Anwendung dieser Bestimmungen auch Gemeinschaftsrecht umsetzen.
4. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) für die Siebte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist. Angesichts der hohen politischen Bedeutung bedauert er deshalb, daß seitens des Bundes dem Bundesrat vor Erlass keine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung eingeräumt worden ist. Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß sich seine bei den Beratungen zum MOG vorgetragenen Befürchtungen hinsichtlich Ausnahmeregelung bei der Zustimmungsbedürftigkeit bereits bei der ersten Gelegenheit bewahrheitet haben.